## Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe in Schleswig-Holstein

Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe, Wulfsdorfer Weg 71, 22926 Ahrensburg, Tel. 04102-88050, Fax 04102-880519 E-Mail: <a href="mailto:slg.Ahrensburg@Schule.LandSH.de">SLG.Ahrensburg@Schule.LandSH.de</a>, Internetpräsenz: www.slg-ahrensburg.de

SLG, Wulfsdorfer Weg 71 22926 Ahrensburg

27.11.2012

Schleswig-Holsteinischer Landtag Bildungsausschuss Anke Erdmann Vorsitzende 24171 Kiel per Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/439

Sehr geehrte Frau Erdmann,

anliegend erhalten Sie die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Gesamtschulen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes. Außerdem bestätigen wir, dass wir mit der Pflege des Kontaktes über E-Mail einverstanden sind und bitten Sie, die ALG unter der im Briefkopf genannten E-Mail Adresse in ihren Verteiler aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Herbert Janßen Vorsitzender der ALG

## Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe in Schleswig-Holstein

Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe, Wulfsdorfer Weg 71, 22926 Ahrensburg, Tel. 04102-88050, Fax 04102-880519 E-Mail: SLG.Ahrensburg@Schule.LandSH.de, Internetpräsenz: www.slg-ahrensburg.de

27.11.2012

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes Zum Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW zur Änderung des Schulgesetzes (Drucksache 18/200 des Schleswig-Holsteinischen Landtages) nimmt die Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe wie folgt Stellung: Zu § 149, Absatz 1: Anwendung von § 43

Der Aussetzung der Möglichkeit, an Gemeinschaftsschulen dem Auftrag des differenzierenden Unterrichtens durch die Bildung abschlussbezogener Klassen Rechnung tragen zu können, stimmt die Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe (ALG) zu. Die in Satz 2 von § 43 (1) durch die Schulgesetzänderung von 2011 eröffnete Option zur Einrichtung abschlussbezogener Klassenverbände stellt nach Auffassung der ALG einen eklatanten Widerspruch zu der in Satz 1 dieses Absatzes definierten Aufgabe von Gemeinschaftsschulen dar, Abschlüsse der Sekundarstufe I sin einem gemeinsamen Bildungsgang ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schularten‰ erreichbar zu machen. Die Bildung abschlussbezogener Klassenverbände ist mit dem Ziel des längeren gemeinsamen Lernens unvereinbar.

Ergänzend weist die ALG darauf hin, dass mit dem eingebrachten Änderungsgesetz auch eine Übergangsregelung für die Genehmigung von weiteren Oberstufen an Gemeinschaftsschulen nach § 43 Absatz 3 getroffen und in diesem Zusammenhang eine Änderung für die sehr restriktive Formulierung des öffentlichen Bedürfnisses gefunden werden sollte.

Nach der im Zuge der Schulgesetzänderung von 2011 definierten Vorgabe besteht ein öffentliches Bedürfnis für die Einrichtung neuer Oberstufen an Gemeinschaftsschulen nur dann, wenn dieses snicht durch Aufnahmemöglichkeiten an der Oberstufe an einer anderen Schule gedeckt werden kann. %Damit wird faktisch zum Hauptinteresse von Schulentwicklungsentscheidungen nicht die möglichst breite Versorgung mit einem vielfältigen Schulangebot in den verschiedenen Regionen des Landes, sondern die Sicherung eines vorhandenen Bestandes. Die nach der Schulgesetznovellierung von 2007 entstandenen Gemeinschaftsschulen sind mittlerweile in die Abschlussjahrgänge der Sekundarstufe I aufgewachsen. Um den Schulen aus diesem Kreis, für die deren Schulträger den Aufbau einer eigenen gymnasialen Oberstufe wünschen und die die dafür durch das Ministerium für Bildung und Wissenschaft zu definierenden Bedingungen erfüllen können, eine kontinuierliche Weiterentwicklung zu ermöglichen, muss der in § 43 (3), Satz 6 festgeschriebene Vorbehalt bereits zum Schuljahr 2013/2014 und damit vor der geplanten umfassenden Neufassung des Schulgesetzes außer Kraft gesetzt werden.

Herbert Janßen (Vorsitzender)

Kerbert Josephen